

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 6375 und 6376

Entscheid Nr. 35/2017
vom 16. März 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 63, 165 und 167 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In zwei Urteilen vom 24. Februar 2016 in Sachen M.A. und K.N'G. gegen den Standesbeamten der Stadt Namur beziehungsweise L.V.D. und K.D. gegen den Standesbeamten der Gemeinde Sambreville, deren Ausfertigungen am 7. März 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstoßen die Artikel 63, 165 und 167 des Zivilgesetzbuches, an sich oder in Verbindung miteinander, indem sie je nach der Auslegung, die ihnen verliehen wird, die Wirksamkeit der Beschwerde gegen die Entscheidung des Standesbeamten zur Weigerung, die Trauung vorzunehmen, von dem von den Ehemülligen gewählten Datum der Eheschließung und/oder vom Vorliegen einer Aufschiebung um zwei Monate, gegebenenfalls um drei Monate verlängert, abhängen lassen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 12 dieser Konvention, weil somit eine Behinderung des Rechts auf Eheschließung vorliegt, indem den Ehemülligen das tatsächliche Recht auf Eheschließung versagt wird und sie dazu verpflichtet werden, fast systematisch die Eheschließung erneut anzukündigen, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass, wenn sie sich der Fristen bewusst sind oder sein sollen, sie entweder (1) im Voraus dem Prokurator des Königs um eine Verlängerung ersuchen können, wobei der Ablauf der Frist von sechs Monaten und 14 Tagen vor der Aufschiebungsentscheidung oder vor dem Ablauf der Beschwerdefrist von einem Monat einen schwerwiegenden Grund darstellt, oder (2) dass im Falle der vom Standesbeamten beschlossenen Aufschiebung der Eheschließung, und seit diesem Datum, die Frist für die Eheschließung wenigstens aufgeschoben ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser explizit oder implizit in Ermangelung einer Weigerung innerhalb einer Frist von zwei Monaten bereit ist, die Trauung vorzunehmen, oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Richter innerhalb der festgelegten Fristen mit der Sache befasst ist?

Liegt übrigens kein identischer Verstoß gegen dieselben Gesetzesbestimmungen vor, indem in diesem Fall den Ehemülligen, die Gegenstand einer Aufschiebungsentscheidung sind, ohne weiteres das effektive Recht versagt wird, eine gerichtliche Verlängerung der Frist zu erhalten im Falle der Weigerung des Standesbeamten, die Trauung vorzunehmen, wobei die ursprüngliche Frist zum Zeitpunkt der genannten Weigerungsentscheidung bereits abgelaufen war? ».

Diese unter den Nummern 6375 und 6376 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Artikel 63, 165 und 167 des Zivilgesetzbuches, die bestimmen:

« Art. 63. § 1. Diejenigen, die eine Ehe eingehen wollen, müssen dies mittels Vorlage der in Artikel 64 erwähnten Dokumente beim Standesbeamten der Gemeinde ankündigen, wo einer der zukünftigen Ehegatten am Datum der Erstellung der Urkunde über die Ankündigung der Eheschließung im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist.

[...]

§ 2. Die Ankündigung wird von einem der zukünftigen Ehegatten oder von beiden gemacht.

Der Standesbeamte beurkundet diese Ankündigung binnen einem Monat nach Ausstellung der in Artikel 64 § 1 Absatz 1 erwähnten Empfangsbestätigung, außer wenn er Zweifel über die Gültigkeit oder Echtheit der in Artikel 64 erwähnten vorgelegten Dokumente hat. In diesem Fall informiert er die zukünftigen Ehegatten darüber und befindet spätestens drei Monate nach Ausstellung der in Artikel 64 § 1 Absatz 1 erwähnten Empfangsbestätigung über die Gültigkeit oder die Echtheit der vorgelegten Dokumente und darüber, ob die Urkunde ausgefertigt werden kann. Wenn der Standesbeamte binnen dieser Frist keine Entscheidung getroffen hat, muss er die Urkunde unverzüglich ausfertigen.

Die Urkunde wird in ein einfaches Register eingetragen, das am Ende eines jeden Jahres bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz hinterlegt wird.

[...] ».

« Art. 165. § 1. Die Ehe kann nicht vor dem 14. Tag nach dem Datum der in Artikel 63 erwähnten Erstellung der Urkunde über die Ankündigung der Eheschließung geschlossen werden.

§ 2. Der Prokurator des Königs beim Gericht erster Instanz des Gerichtsbezirks, in dem die Antragsteller beabsichtigen, die Ehe einzugehen, kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe von der Ankündigung und von jeglicher Wartezeit Befreiung erteilen und eine Verlängerung der in § 3 erwähnten Frist von sechs Monaten gewähren.

§ 3. Ist die Ehe binnen sechs Monaten nach Ablauf der in § 1 erwähnten Frist von 14 Tagen nicht geschlossen worden, darf sie erst geschlossen werden, nachdem eine neue Ankündigung der Eheschließung in der in Artikel 63 vorgesehenen Form gemacht worden ist.

Wenn der Standesbeamte sich weigert, die Trauung vorzunehmen, kann der Richter, der über die Beschwerde gegen die Weigerung entscheidet, um eine Verlängerung dieser Frist von sechs Monaten ersucht werden ».

« Art. 167. Der Standesbeamte weigert sich, die Trauung vorzunehmen, wenn ersichtlich wird, dass die für die Eingehung der Ehe vorgeschriebenen Eigenschaften und Bedingungen nicht erfüllt sind, oder wenn er der Meinung ist, dass die Eheschließung gegen die Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstößt.

Besteht die ernsthafte Vermutung, dass die im vorhergehenden Absatz erwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind, kann der Standesbeamte, um eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen, die Eheschließung um höchstens zwei Monate ab dem von den interessierten Parteien ausgewählten Datum für die Eheschließung aufschieben, gegebenenfalls, nachdem er die Stellungnahme des Prokurators des Königs des Gerichtsbezirks, in dem die Antragsteller beabsichtigen, die Ehe einzugehen, eingeholt hat. Der Prokurator des Königs kann diese Frist um maximal drei Monate verlängern. In diesem Fall informiert er den Standesbeamten darüber, der seinerseits die interessierten Parteien darüber informiert.

Hat der Standesbeamte binnen der im vorhergehenden Absatz erwähnten Frist keine endgültige Entscheidung getroffen, muss er die Trauung unverzüglich vornehmen, selbst in den Fällen, in denen die in Artikel 165 § 3 erwähnte Frist von sechs Monaten verstrichen ist.

Im Fall einer in Absatz 1 erwähnten Weigerung notifiziert der Standesbeamte den interessierten Parteien unverzüglich seine mit Gründen versehene Entscheidung. Gleichzeitig wird dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks, wo die Weigerung erfolgt ist, und in dem Fall, wo Artikel 146*bis* der Entscheidung des Standesbeamten zugrunde liegt, dem Ausländeramt davon eine Abschrift zusammen mit einer Abschrift aller zweckdienlichen Dokumente übermittelt.

Wenn einer der zukünftigen Ehegatten oder beide am Tag der Weigerung nicht im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister der Gemeinde eingetragen sind oder dort nicht ihren aktuellen Wohnort haben, wird die Weigerungsentscheidung auch sofort dem Standesbeamten der Gemeinde notifiziert, wo dieser zukünftige Ehegatte oder diese zukünftigen Ehegatten in einem dieser Register eingetragen sind oder ihren aktuellen Wohnort haben.

Gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Trauung vorzunehmen, können die interessierten Parteien binnen einem Monat nach der Notifizierung seiner Entscheidung beim Familiengericht Beschwerde einlegen ».

B.2. Diese Bestimmungen wurden in das Zivilgesetzbuch eingefügt durch das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Gesetz vom 4. Mai 1999 « zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Ehe », mit dem gewisse Formalitäten vor der Eheschließung modernisiert sowie die aktive und vorbeugende Rolle der Standesbeamten bei der Bekämpfung von Scheinehen verstärkt wurde (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-512/4, SS. 9 und 13; *Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1788/3, SS. 9, 13 und 14).

B.3.1. Artikel 165 §§ 1 und 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass die Ehemwilligen den Tag für die Eheschließung innerhalb eines Zeitraums wählen können, der frühestens zwischen dem vierzehnten Tag nach dem Datum der Erstellung der Urkunde über die Ankündigung und spätestens am letzten Tag der sechsmonatigen Frist ab dem Ablauf der vierzehntägigen Frist liegt.

Folglich beträgt die Frist für die Eheschließung höchstens sechs Monate ab dem vierzehnten Tag nach dem Datum der Erstellung der Urkunde über die Ankündigung. Erfolgt die Eheschließung nicht innerhalb dieser Frist, so sind eine neue Ankündigung der Eheschließung und die Erstellung einer neuen Urkunde über die Ankündigung erforderlich.

Der Gesetzgeber hat die Mindestwartezeit von vierzehn Tagen als « Moratorium » verstanden, in dem der Standesbeamte die sachdienlichen Informationen sammeln und seine Kontrollbefugnis ausüben kann (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-512/6, SS. 9 und 15).

Wenn der Standesbeamte sich weigert, die Trauung vorzunehmen, kann der Richter, der über die Beschwerde gegen die Weigerung entscheidet, um eine Verlängerung der Höchstfrist, in der die Trauung vorgenommen werden muss, ersucht werden (Artikel 165 § 3 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches). Gemäß Artikel 167 letzter Absatz des Zivilgesetzbuches ist der Richter, der befugt ist, über die Beschwerde gegen die Verweigerung der Eheschließung zu befinden, das Familiengericht, das von den Ehemwilligen innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Notifizierung der Entscheidung zur Verweigerung mit einer Beschwerde befasst werden kann.

Eine Verlängerung derselben Frist kann jedoch ebenfalls durch den Prokurator des Königs « bei Vorliegen schwerwiegender Gründe » gemäß Artikel 165 § 2 des Zivilgesetzbuches gewährt werden.

B.3.2. Artikel 167 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass der Standesbeamte sich weigern muss, die Trauung vorzunehmen, wenn ersichtlich wird, dass die für die Eingehung der Ehe vorgeschriebenen Eigenschaften und Bedingungen nicht erfüllt sind, oder wenn er der Meinung ist, dass die Eheschließung gegen die Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstößt, insbesondere weil es sich um eine Scheinehe im Sinne von Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches handeln würde (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-512/6, S. 15).

Wenn eine ernsthafte Vermutung vorliegt, dass die vorgeschriebenen Bedingungen für die Eheschließung nicht erfüllt sind, kann der Standesbeamte die Eheschließung während

einer Frist von zwei Monaten ab dem von den Ehemülligen gewählten Datum der Eheschließung aufschieben, um eine zusätzliche Untersuchung aufgrund von Artikel 167 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches durchzuführen. Gemäß den Vorarbeiten muss « der Aufschiebung der Eheschließung es dem Standesbeamten ermöglichen, eine zusätzliche Untersuchung durchzuführen, um zu prüfen, ob es sich um eine mögliche Scheinehe handelt (beispielsweise wenn die vorgesehene Frist zwischen der Ankündigung und dem vorgesehenen Datum der Eheschließung sonst zu kurz wäre) » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-512/4, SS. 12-13; *Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1788/3, S. 13).

Durch das Gesetz vom 2. Juni 2013 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Konsulate und die konsularische Gerichtsbarkeit, des Strafgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, im Hinblick auf die Bekämpfung von Scheinehen und von vorgetäuschem gesetzlichen Zusammenwohnen » wurde Artikel 167 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches abgeändert, um dem Prokurator des Königs die Möglichkeit zu bieten, die ursprüngliche Aufschiebfrist von zwei Monaten, die der Standesbeamte beschlossen hat, um eine weitere Frist von drei Monaten zu verlängern. Gemäß den Vorarbeiten wurde die Möglichkeit für den Prokurator des Königs, die Aufschiebfrist auf höchstens fünf Monate zu verlängern, mit dem Willen begründet, « dem Prokurator des Königs ausreichend Zeit zu bieten, um eine Untersuchung durchzuführen und seine Stellungnahme zu verfassen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2673/001, S. 6), da die Praxis gezeigt habe, dass « die Frist von zwei Monaten sich oft als unzureichend erwiesen hat, um eine gründliche Untersuchung durchführen und eine begründete Stellungnahme abgeben zu können » (ebenda, S. 9).

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen

B.4.1. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit der Artikel 63, 165 und 167 des Zivilgesetzbuches, an sich oder in Verbindung miteinander, mit den « Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 12 dieser Konvention » zu prüfen, insofern durch diese Bestimmungen die Wirksamkeit der Beschwerde gegen die Entscheidung des Standesbeamten zur Weigerung, die Trauung vorzunehmen, von dem durch die Ehemülligen gewählten Datum der Eheschließung « und/oder » vom Bestehen eines Aufschiebs um zwei Monate, eventuell verlängert um drei Monate, abhängig gemacht und somit die Ehemülligen gezwungen würden, fast systematisch eine neue Ankündigung der Eheschließung einzureichen.

Der Gerichtshof wird ferner gebeten zu prüfen, ob die fraglichen Bestimmungen nicht gegen dieselben Bestimmungen verstießen, indem sie den Ehemittigen, die Gegenstand einer Entscheidung des Aufschiebs seien, das effektive Recht entzögen, eine gerichtliche Verlängerung der Frist für die Eheschließung zu erreichen, wenn die ursprüngliche Frist bereits abgelaufen sei zum Zeitpunkt der Notifizierung der Entscheidung zur Verweigerung der Eheschließung.

B.4.2. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfragen und der Begründung der Vorlageentscheidungen geht hervor, dass die Streitsachen in den Ausgangsverfahren eine Situation betreffen, in der nacheinander der Standesbeamte die Eheschließung während einer Frist von zwei Monaten aufgeschoben hat (Artikel 167 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches), der Prokurator des Königs diese Frist um drei zusätzliche Monate verlängert hat (Artikel 167 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches), der Standesbeamte die Eheschließung nach Ablauf der Aufschiebfrist verweigert hat (Artikel 167 Absatz 4) und schließlich die Ehemittigen innerhalb der Beschwerdefrist vor dem Familiengericht eine Beschwerde gegen die Entscheidung zur Verweigerung eingereicht haben (Artikel 167 letzter Absatz). Die Streitsachen in den Ausgangsverfahren weisen die Besonderheit auf, dass die Entscheidung des Standesbeamten zur Verweigerung der Eheschließung den Ehemittigen an einem Datum notifiziert wurde, an dem die Frist von sechs Monaten und vierzehn Tagen für die Eheschließung bereits abgelaufen war (Artikel 165 § 3 Absatz 1).

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.4.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidungen geht hervor, dass der vorliegende Richter den Gerichtshof bezüglich der Folgen der Überschreitung der Frist von sechs Monaten und vierzehn Tagen für die Eheschließung im Sinne von Artikel 165 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches für die Behandlung der Beschwerde gegen die Verweigerungsentscheidung aufgrund von Artikel 167 letzter Absatz desselben Gesetzbuches und für die Behandlung des Antrags auf Verlängerung der Frist von sechs Monaten im Sinne von Artikel 165 § 3 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, wenn die Eheschließung aufgrund von Artikel 167 Absatz 2 desselben Gesetzbuches aufgeschoben wird, befragt.

Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich nicht direkt auf Artikel 63 des Zivilgesetzbuches, der die Ankündigung der Eheschließung betrifft.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung folglich auf die Artikel 165 § 3 und 167 Absätze 2 und 6 des Zivilgesetzbuches.

B.4.4. Aus der Begründung der Vorlageentscheidungen geht im Übrigen hervor, dass der vorlegende Richter die Situation der Ehemilligen, die sich dafür entschieden haben, an einem Datum zu heiraten, das dem Beginn der Frist von sechs Monaten und vierzehn Tagen für die Eheschließung nahe liegt, mit derjenigen von Ehemilligen vergleicht, die sich dafür entschieden haben, an einem Datum zu heiraten, das weit vom Anfangsdatum dieser Frist entfernt ist.

Mit den Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof gebeten, über eine etwaige Diskriminierung zu urteilen, insofern der zweiten Kategorie von Personen ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung ein tatsächlicher Zugang zum Familiengericht unter den in B.4.2 beschriebenen Umständen, um sowohl die Verweigerungsentscheidung anzufechten als auch eine Verlängerung der Frist für die Eheschließung zu beantragen, verweigert werde. Die Vorabentscheidungsfrage ist daher in dem Sinne auszulegen, dass der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem durch Artikel 13 der Verfassung und durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Recht auf gerichtliches Gehör und mit dem durch Artikel 12 derselben Konvention gewährleisteten Recht auf Eheschließung befragt wird.

B.5.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt.

Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière* gegen Belgien, § 36; 29. März 2011, *R.T.B.F.* gegen Belgien, § 69; 18. Oktober 2016, *Miessen* gegen Belgien, § 64).

B.5.2. Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Berufungseinlegung, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

Außerdem « müssen die Gerichte bei der Anwendung der Verfahrensregeln sowohl einen übertriebenen Formalismus, der die Fairness des Verfahrens beeinträchtigen würde, als auch eine übertriebene Flexibilität, die zur Folge hätte, dass die durch das Gesetz festgelegten Verfahrensbedingungen aufgehoben würden, vermeiden » (EuGHMR, 26. Juli 2007, *Walchli* gegen Frankreich, § 29; 25. Mai 2004, *Kadlec und andere* gegen Tschechische Republik, § 26). « Das Recht auf gerichtliches Gehör wird in der Tat beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen » (EuGHMR, 24. Mai 2011, *Sabri Gunes* gegen Türkei, § 58; 13. Januar 2011, *Evaggelou* gegen Griechenland, § 19; 18. Oktober 2016, *Miessen* gegen Belgien, § 66).

Das Recht auf gerichtliches Gehör wird insbesondere verletzt, wenn einer Verfahrenspartei ein übertriebener Formalismus in Form einer Frist, deren Einhaltung von Umständen abhängt, auf die sie keinen Einfluss hat, auferlegt wird (EuGHRM, 22. Juli 2010, *Melis* gegen Griechenland, §§ 27-28).

B.6. Der Gerichtshof prüft in der Regel die fraglichen Bestimmungen in der Auslegung, die ihnen der vorlegende Richter verleiht.

B.7.1. In der durch den vorlegenden Richter gewählten Auslegung müsste die Beschwerde gegen die Entscheidung zur Verweigerung als gegenstandslos unter den in B.4.2 beschriebenen Umständen betrachtet werden, weil die Frist für die Eheschließung abgelaufen und eine neue Ankündigung der Eheschließung erforderlich sei. Dem Antrag auf Verlängerung der Frist für die Eheschließung, der im Rahmen der Beschwerde gestellt werde, könne ebenfalls nicht stattgegeben werden, da er nach Ablauf der ursprünglichen Frist eingereicht worden sei.

B.7.2. Die Ehemilligen haben im Fall des Aufschubs jedoch keinen Einfluss auf die Einhaltung der Frist für die Eheschließung. Je weiter das von den Ehemilligen gewählte Datum vom Anfangsdatum der Frist von sechs Monaten und vierzehn Tagen im Sinne von Artikel 165 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches entfernt ist und je länger die Aufschubfrist ist, desto größer ist nämlich die Wahrscheinlichkeit, dass die Verweigerungsentscheidung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Frist für die Eheschließung abgelaufen ist, da die Aufschubfrist an dem von den Ehemilligen gewählten Eheschließungsdatum beginnt und bis zu fünf Monate dauern kann, das heißt eine Frist, die der Frist von sechs Monaten für die Eheschließung sehr nahe kommt.

Die Ehemülligen haben weder einen Einfluss auf die Entscheidung, die Eheschließung aufzuschieben, noch auf die Dauer dieses Aufschiebs, während Artikel 165 § 1 und § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches ihnen die Möglichkeit bietet, das Datum ihrer Eheschließung zu wählen.

In dieser Auslegung entziehen die fraglichen Bestimmungen somit auf unverhältnismäßige Weise den Ehemülligen, die sich dafür entschieden haben, an einem vom Anfangsdatum der Frist von sechs Monaten und vierzehn Tagen im Sinne von Artikel 165 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches entfernten Datum zu heiraten, einen tatsächlichen Zugang zum Familiengericht, unter den in B.4.2 beschriebenen Umständen.

B.8. In dieser Auslegung sind die Vorabentscheidungsfragen bejahend zu beantworten.

B.9. Die Artikel 165 § 3 und 167 Absätze 2 und 6 des Zivilgesetzbuches können jedoch auch anders ausgelegt werden.

B.10.1. In den fraglichen Bestimmungen sind nämlich nicht die Folgen der Überschreitung der Frist von sechs Monaten und vierzehn Tagen für die Behandlung der Beschwerde gegen die Entscheidung zur Verweigerung und für den Antrag auf gerichtliche Verlängerung dieser Frist, der im Rahmen dieser Beschwerde gestellt wurde, angegeben.

Die fraglichen Bestimmungen können so ausgelegt werden, dass, wenn der Standesbeamte und gegebenenfalls der Prokurator des Königs beschließen, die Eheschließung aufzuschieben, die Höchstfrist für die Eheschließung vom Amts wegen verlängert wird, bis der Standesbeamte sich einverstanden erklärt, die Trauung vorzunehmen, oder wenn er dies verweigert, bis der Richter, der rechtsgültig mit einer Beschwerde gegen die Entscheidung befasst wurde, über die Klage und gegebenenfalls über eine Verlängerung der vorerwähnten Frist urteilt.

B.10.2. In dieser Auslegung entsprechen die fraglichen Bestimmungen der Absicht des Gesetzgebers, der während der Vorarbeiten angegeben hat, dass die Möglichkeit des Richters, der mit der Beschwerde gegen die Verweigerungsentscheidung befasst wurde, die Frist von sechs Monaten zu verlängern, es ermöglichte, « auf diese Weise zu vermeiden, dass die Parteien ein zweites Mal eine Ankündigung vornehmen müssen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-512/4, S. 12).

Im Übrigen entsprechen die fraglichen Bestimmungen in dieser Auslegung dem Ziel, es zu vermeiden, dass Ehemüllige im Fall eines Aufschiebs bestraft werden, was ebenfalls

Artikel 167 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches zugrunde liegt. Aufgrund dieser Bestimmung muss der Standesbeamte, wenn er keine Entscheidung zur Verweigerung oder Gewährung der Eheschließung innerhalb der Aufschubfrist von höchstens fünf Monaten im Sinne von Artikel 167 Absatz 2 desselben Gesetzbuches getroffen hat, die Trauung unverzüglich vornehmen, « selbst in den Fällen, in denen die in Artikel 165 § 3 erwähnte Frist von sechs Monaten verstrichen ist ». Ebenso müssen die Ehemittler einen effektiven Zugang zum Familiengericht haben, um die Entscheidung zur Verweigerung ihrer Eheschließung im Anschluss an eine Entscheidung zum Aufschub anzufechten, selbst wenn die Frist für die Eheschließung aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss haben, überschritten wurde.

B.11. In dieser Auslegung sind die Vorabentscheidungsfragen verneinend zu beantworten.

B.12. Die Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 165 § 3 und 167 Absätze 2 und 6 des Zivilgesetzbuches verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Recht auf gerichtliches Gehör, dahin ausgelegt, dass in dem Fall, dass der Standesbeamte und gegebenenfalls der Prokurator des Königs den Aufschub der Eheschließung beschließen, der Standesbeamte sich anschließend weigert, die Trauung vorzunehmen, und dieser Beschluss notifiziert wird, nachdem die Höchstfrist, innerhalb deren die Trauung vorgenommen werden soll, abgelaufen ist, die rechtsgültig gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde als gegenstandslos betrachtet wird und keine Fristverlängerung mehr gewährt werden kann.

- Dieselben Bestimmungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Recht auf gerichtliches Gehör, dahin ausgelegt, dass in dem Fall, dass der Standesbeamte und gegebenenfalls der Prokurator des Königs den Aufschub der Eheschließung beschließen, die Höchstfrist für die Vornahme der Trauung von Amts wegen verlängert wird, bis der Standesbeamte der Vornahme der Trauung zustimmt, oder, wenn er sie verweigert, bis der Richter, bei dem rechtsgültig Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt worden ist, über die Klage und gegebenenfalls über eine Verlängerung der vorerwähnten Frist befindet.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. März 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels